

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Landrätin
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Zossen,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Marktplatz 20
15806 Zossen,

nachfolgend Kommune genannt,

schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - d. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 - e. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.
- (3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

§ 3 Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Abs. 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.
- (3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

§ 4 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

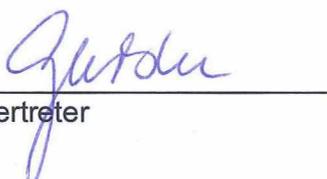
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 04.02.2020



Landrätin



Stellvertreter

Zossen, 12.12.2019



Bürgermeisterin



Stellvertreter